



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
172/1664/2008

bearbeitet von:
Puchner DW 89994 | Strau

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 17. Dezember 2008
**Glücksspielgesetz-Novelle 2008;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben vom 4. November 2008 (GZ. BMF 010000/0053-VI/A/2008) eingegangenen Entwurf einer Glücksspielgesetz-Novelle 2008 und unabhängig von den laufenden Verhandlungen der FAG-Partner vertritt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Ansicht:

Grundsätzlich

Der vorliegende Entwurf möchte den **Spielerschutz und Jugendschutz** in den Vordergrund stellen. Dieses Anliegen wird vom Österreichischen Städtebund absolut unterstützt. Ebenso begrüßt der Österreichische Städtebund alle Bemühungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die angesprochenen Ziele mit der vorliegenden Vorschrift erreicht werden.

Hierbei sei etwa auf die massiven Bedenken von Univ.Prof. Dr. Bydlinski im Hinblick auf die krasse Abweichung „von anerkannten Grundsätzen des Zivilrechts“ (Stichwort **Haftungseinschränkungen**, etc.) und die

ähnlichen Ausführungen des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz verwiesen.

Auch verweist etwa das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend auf zahlreiche notwendige **Ergänzungen und Klarstellungen im Bereich des Spielerschutzes**.

Die **Mitsprache der Gemeinden bei der Standortbewilligung** ist für den Österreichischen Städtebund ein zentrales Anliegen. Eine Bewilligung darf ohne Zustimmung der Gemeinde deshalb nicht erfolgen.

Organisatorisch

Das Inkrafttreten des gegenständlichen Entwurfes würde für die Behörde zu **umfangreichen Mehrbelastungen** wie folgt führen:

Der Bundesminister für Finanzen wäre nur für die Erteilung von Standortbewilligungen betreffend VLT-Outlets (Betriebsräumlichkeiten mit mehr als drei VLT) zuständig.

Da es sich beim Großteil aller Standorte aber um VLT-Einzelaufstellungen (Betriebsräumlichkeiten mit bis zu drei VLT) handelt, wären die entsprechenden **Standortbewilligungen von der Bezirksverwaltungsbehörde** zu erteilen.

Für VLT-Einzelaufstellungen werden zahlreiche Kriterien festgelegt (§ 12a Abs 2 Z 2 sowie § 12a Abs 4), die sichergestellt sein müssen.

Es stellt sich die Frage, wie diese Kriterien von der Behörde überhaupt überprüft werden könnten, damit in der Folge eine Standortbewilligung erteilt werden könnte.

Außerdem sollen für Ausspielungen mittels VLT § 5 Abs 7 sowie für die Aufstellung von VLT § 5 Abs 9 sinngemäß gelten. Hiebei handelt es sich großteils um technische Anforderungen, sodass Zuständigkeit und Möglichkeiten für eine Überprüfung sowie der Umgang damit im Standortbewilligungsverfahren wiederum fraglich sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie nach einem ev. Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle mit Glücksspielautomaten iSd § 4 Abs 2 iVm § 2 Abs 3 („Entscheidung über Gewinn und Verlust erfolgt nicht zentralseitig, sondern durch den Apparat selbst“) umgegangen werden soll, da einerseits laut § 61 Abs 20 Z 6 Satz 2 eine landesrechtliche Bewilligung nicht mehr

erteilt werden dürfte, andererseits jedoch § 12a („Entscheidung über Gewinn oder Verlust wird zentralseitig herbeigeführt oder zur Verfügung gestellt“) nicht anwendbar wäre.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die gegenständliche Novelle weder für VLTOutlets noch für VLT-Einzelaufstellungen eine **Regelung der Betriebszeiten** vorsieht, was jedoch insbesondere im Sinne des Nachbarschutzes gelegen wäre.

Abschließend wird angeregt, für die Erteilung der Standortbewilligungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde eine **Tarifpost in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983** zu schaffen.

Finanzen

Da die Ausgangslage in den Bundesländern und Gemeinden sehr unterschiedlich ist – Verbotsländer vs. Erlaubnisländer, unterschiedliche landesrechtliche Regelungen, etc. –, wird es notwendig sein **detaillierte Regelungen in das FAG 2008 aufzunehmen**. Dies dient insbesondere der Tatsache, dass es im Vergleich zu aktuellen Regelung keine Verlierer geben darf. Sinnvoll erscheint hier vor allem ein Vorweganteil, um den betroffenen Gebietskörperschaften die bestehenden Einnahmen abzusichern.

Für die etwaige später mögliche **Einbeziehung des Glücksspiels im Internet** werden konkrete Gespräche zur Aufteilung der Einnahmen gefordert.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär